

**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Niederschönenfeld
(Friedhofssatzung – FS)
vom 22. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Niederschönenfeld folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Niederschönenfeld unterhält gemeindliche Friedhöfe mit Leichenhäusern in Feldheim und Niederschönenfeld.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind im Eigentum der Gemeinde bzw. von Kirchenstiftungen (Verpächterinnen).

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

(3) Die Friedhöfe dienen nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in einem Friedhof zusteht.

(4) Die Benutzung durch andere Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

§ 4 Benutzungszwang und Ausnahmen

(1) Alle in der Gemeinde Verstorbenen müssen im jeweiligen Friedhof beigesetzt werden. Das gleiche gilt für Leichenteile und Urnen. Dies gilt nicht für Verstorbene mit Wohnsitz im Gemeindeteil Würthen, wenn eine Familiengrabstätte auf dem Friedhof Genderkingen vorhanden ist, und für Verstorbene mit Wohnsitz im Gemeindeteil Hunzenhof, wenn eine Familiengrabstätte auf dem Friedhof Staudheim vorhanden ist.

(2) Auf Antrag wird vom Benutzungszwang befreit, wenn

- a) es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Personen handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb des in § 1 genannten Bereiches hatte oder
- b) der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung in einem anderen Friedhof hatte oder
- c) die auswärtige Beisetzung aus einem wichtigen Grund gewünscht wird,

die ordnungsgemäße Überführung und die ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und auf Verlangen der Gemeinde nachgewiesen wird.

(3) Die Gemeinde kann auf Antrag aus anderen wichtigen Gründen vom Benutzungszwang befreien.

(4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Grabarten, Größe und Nutzungsrecht für Angehörige

(1) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Urnengräber und
3. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

(2) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) in den Bereichen der alten Friedhöfe Feldheim und Niederschönenfeld

- | | | |
|-------------------|--------------|----------------|
| 1. Einzelgräber | Länge 1,80 m | Breite 0,80 m |
| 2. Familiengräber | Länge 1,80 m | Breite 1,60 m. |

b) im Erweiterungsbereich des Friedhofes Feldheim

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgräber | Länge 2,00 m | Breite 1,00 m |
| 2. Familiengräber | Länge 2,00 m | Breite 1,90 m |

c) im Erweiterungsbereich des Friedhofes Niederschönenfeld

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgräber | Länge 2,00 m | Breite 1,00 m |
| 2. Familiengräber | Länge 2,00 m | Breite 2,00 m |

d) Urnenerdgräber in den Friedhöfen Feldheim und Niederschönenfeld

Länge 80 cm	Breite 80 cm
-------------	--------------

e) Urnenstelengräber im Friedhof Feldheim

gestaltet als Stelen mit jeweils mehreren Grabstellen

Vorhandene Grabstätten, die abweichende Größen, insbesondere größere Breiten aufweisen, haben bezüglich der Maße Bestandschutz.

(3) Der Grabzwischenraum soll mindestens 0,30 m betragen. Im Erweiterungsbereich des Friedhofes Feldheim beträgt der Raum zwischen neu angelegten Familiengräbern 50 cm.

(4) Die Mindestdiefe eines Grabes von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt 1,80 m. Die Erdschicht über dem Sargdeckel muss mindestens 0,90 m - gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) - betragen.

(5) In den Grabstätten können innerhalb der zulässigen Benutzungsdauer der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen und
- e) Lebenspartner.

Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(6) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) des Grabnutzungsrechtes ist möglich.

§ 6 Einzelgräber

In Einzelgräber kann während der 20jährigen Ruhefrist keine weitere Bestattung zugelassen werden.

§ 7 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Erd- und Stelengräber für die Beisetzung von Urnen.

(2) In den Urnen-Erdgräbern können nur Behälter mit Aschenresten Verstorbener beigesetzt werden. Es können je Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) In Urnen-Stelengräbern können nur Behälter mit Aschenresten Verstorbener beigesetzt werden.

Die Urnengräber sind als Stelen errichtet und je nach Größe für die Aufnahme von zwei oder drei Aschenbehältern bestimmt.

(4) Alle Urnengräber werden für eine Benutzungsdauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt.

§ 8 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber und der Urnengräber. Sie bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Die Einrichtung einer dritten Grabstelle ist unter teilweiser Verwendung des Grabzwischenraumes zulässig, wenn zum nächsten Grab ein Mindestabstand von 20 cm eingehalten wird. Je Grabstelle darf während der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Familiengräber werden für eine Benutzungsdauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.

(2) In einem Grab dürfen bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Der Ausbau eines Familiengrabes als Gruft bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Rechte an Grabstätten

(1) Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Gemeinde bzw. der Verpächterinnen.

(2) ¹An den Gräbern wird gegen eine Gebühr ein Grabrecht erworben. ²Dieses Recht wird nur jeweils einer Person eingeräumt.

(3) Die Dauer des Grabrechts wird von dem Zeitpunkt des Erwerbs angerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer Belegung. Die Dauer des Grabrechts richtet sich nach der Ruhefrist.

(4) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofteiles verfügt wird.

(5) Von dem Ablauf der Grabrechtsdauer wird der Berechtigte in der Regel von der Gemeinde benachrichtigt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt, wird auf den Verfall der Grabstätte durch die Anbringung einer Tafel auf die Dauer von drei Monaten aufmerksam gemacht. Versäumt es der Berechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann die Gemeinde vom Zeitpunkt des Erlöschens ab über das Grab anderweitig verfügen.

(6) Das Grabrecht kann verlängert werden,

a) wenn das Grabrecht abgelaufen ist

- b) wenn während der Grabrechtsdauer das Grab durch die Beisetzung einer Leiche neu belegt werden soll.

Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabrechts besteht nur, wenn sie zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Die Gemeinde kann der Verlängerung der Ruhefrist um zwei Ruhefristperioden zustimmen.

§ 10 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Beim Tode des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in der letztwilligen Verfügung genannte Person über. Ist eine Verfügung nicht getroffen, so geht das Recht in der Reihenfolge des § 5 Abs. 5, jedoch nur auf eine der dort genannten Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2), über. Einigen sich mehrere Berechtigte gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte bzw. im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen hergerichtet werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedere Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher, die höher als 1,00 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung angepflanzt werden. Bereits bestehende Bäume müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Material und Art der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (7) Die Haupt- und Seitenwege der Friedhöfe werden durch das Friedhofspersonal sauber gehalten. Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind von den Berechtigten stets rein zu halten.
- (8) Auf den Grabflächen herumliegende oder versteckte Werkzeuge, Gießkannen, Gläser, Dosen usw. können ohne vorherige Benachrichtigung der Beteiligten durch das Friedhofspersonal entfernt werden.

§ 13 Größe der Grabdenkmäler

(1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. Grabdenkmäler für Einzelgräber | 1,50 m hoch, 0,80 m breit |
| 2. Grabdenkmäler für Familiengräber | 1,50 m hoch, 1,40 m breit |

(2) Grabdenkmäler für Urnengräber sind in einer Größe von 0,40 m breit, 0,40 m tief und bis zu 0,80 m hoch herzustellen.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 14 Grabdenkmalgestaltung

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen.

(2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 15 Beseitigungsanordnung

Für Grabdenkmäler, die in Größe und Gestaltung den §§ 13 und 14 nicht entsprechen, kann die Gemeinde die Beseitigung anordnen; § 29 gilt entsprechend.

§ 16 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Nach Ablauf des Benützungsrechtes und öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise gehen Grabmäler u. ä., die nicht innerhalb von drei Monaten entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 17 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Die Aufbewahrung einer Leiche in einem Privathaus zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.

(4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufbewahrt. Nur auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg offen; die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt.

(5) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.

(6) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

(7) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde, Lichtbildaufnahmen von Leichen auch das Einverständnis des Auftraggebers der Bestattung.

§ 18 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 19 Allgemeines

(1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung (Beisetzung in einer Grabstätte) von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 20 Beerdigung

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestattungsfrist im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern fest.

(3) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gestorben sind.

(4) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grabe oder in der Aussegnungshalle sollen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

(5) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist rechtzeitig dem Friedhofswärter zuzustellen (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung). Ohne den Nachweis der Beurkundung darf eine Bestattung nicht stattfinden. Bei unnatürlichen

Todesfällen muss die Leichenfreigabe durch das Gericht vorliegen.

§ 21 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bei Leichen ab vollendetem 10. Lebensjahr beträgt 20 Jahre und bei Kindern unter 10 Jahren zehn Jahre. Die Ruhefrist von Urnen beträgt 10 Jahre.

(2) Während der Ruhefrist ist eine weitere Bestattung im gleichen Grab nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 zulässig; die Ruhefrist für das Grab ist in diesem Falle ab der weiteren Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Frist zu verlängern.

§ 22 Leichenausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Ausgrabung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(5) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Gemeinde gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Bediensteter der Friedhofsverwaltung bzw. des Bestattungsdienstes vorliegt.

§ 23 Besuchszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet, außerdem jeweils 15 Minuten vor und nach Gottesdiensten in der jeweils benachbarten Pfarrkirche. An Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am Heiligen Abend sind die Friedhöfe von 6 – 21 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ein Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden, insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden (Kirchenbenutzung und -unterhalt).

(3) Bei dringenden Bedürfnissen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 24 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (vgl. Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 LStVG),
2. zu rauchen, lärmern und zu spielen,

3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 25 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche und sonstige Dienste und Leistungen anzubieten
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle, Abraum usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Dosen, Weckgläser usw.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. sich außerhalb der Öffnungszeiten in einem Friedhof zu verweilen,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 25 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

§ 27 Verkauf vor dem Friedhof

(1) Auf den der Gemeinde gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßige Verkauf ohne Genehmigung der Gemeinde untersagt.

(2) Erteilte Genehmigungen sind dem Friedhofswärter unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht gestört werden.

§ 28 Bisherige Benutzungsrechte

Die Benutzungsrechte in den bisher kirchlichen Friedhöfen erlöschen mit Ablauf des mit den Pfarrkirchenstiftungen vereinbarten Nutzungsrechtes, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2012, falls sie nicht vorher neu erworben werden.

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2 und 4),
2. den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 12),
3. den Vorschriften über die Errichtung und Gestaltung der Grabdenkmäler (§§ 13 und 14) zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften über die Benützung der Leichenhäuser (§ 17),
5. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt (§ 20 Abs. 1)
6. Arbeiten nach §§ 22 und 25 ohne Genehmigung durchführt,
7. die Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 23 Abs. 1 und 2),
8. die in § 24 festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Niederschönenfeld vom 07. Dezember 2010 außer Kraft.

Niederschönenfeld, den 23. Mai 2023

Gemeinde Niederschönenfeld



Stefan Roßkopf
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 31.05.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in den Gemeindkanzleien zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.05.2023 angeheftet und am 03.07.2023 wieder entfernt.

Niederschönenfeld, den 04.07.2023



Stefan Roßkopf
Erster Bürgermeister

